



Referenz/Aktenzeichen: 221-00247

Bern, 7. Juni 2018

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Brigitta Kratz (Vizepräsidentin),
Laurianne Altwegg, Christian Brunner, Matthias Finger, Dario Marty,
Sita Mazumder

in Sachen: [...]

vertreten durch [...]

(Beschwerdeführerin)

gegen

Pronovo AG (ehem. Swissgrid AG), Dammstrasse 3, 5070 Frick

(Vorinstanz)

betreffend

Bescheid über die definitive Höhe der kostendeckenden Einspeisevergütung
(KEV-Projekt [...]), Entschädigung Vertrauensschaden – Neuverfügung

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	3
II	Erwägungen	6
1	Zuständigkeit	6
2	Parteien und rechtliches Gehör	7
2.1	Parteien	7
2.2	Rechtliches Gehör	7
3	Vorbringen der Parteien	7
3.1	Vorbringen der Beschwerdeführerin	7
3.2	Vorbringen der Swissgrid AG	8
4	Verfahrensgegenstand	9
5	Anwendbares Recht	9
6	Ermittlung des Vertrauensschadens	9
6.1	Allgemeines	9
6.2	Kosten der [...] AG	10
6.3	Kosten der [...] AG	12
6.4	Zusammenfassung Vertrauensschaden	14
7	Anwaltskosten	15
8	Fazit	15
9	Gebühren	15
10	Parteientschädigung	16
III	Entscheid	17
IV	Rechtsmittelbelehrung	18

I Sachverhalt

A.

- 1 Die Beschwerdeführerin ist Betreiberin einer Photovoltaikanlage mit der Bezeichnung «PV [...]» (nachfolgend PV-Anlage), welche sie am 15. Juli 2011 für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) anmeldete (KEV-Projekt [...]). Die PV-Anlage wurde am 5. Dezember 2012 in Betrieb genommen (act. 1, Beilage 1).
- 2 Die Swissgrid AG stufte die PV-Anlage mit Bescheid vom 2. April 2015 als angebaut ein und legte den Vergütungssatz entsprechend fest (act. 1, Beilage 1).
- 3 Mit Eingabe vom 4. Mai 2015 reichte die Beschwerdeführerin bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom (nachfolgend ElCom) einen Antrag um Aufhebung des Bescheids der Swissgrid AG und Festsetzung des definitiven Vergütungssatzes für integrierte Anlagen ein. Weiter beantragte sie die Durchführung eines Augenscheins (act. 1).
- 4 Mit Schreiben vom 18. Mai 2015 eröffnete das Fachsekretariat der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom (nachfolgend Fachsekretariat) ein Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) und gab der Swissgrid AG die Möglichkeit zur Stellungnahme (act. 3 und 4).
- 5 Am 15. Juni 2015 reichte die Beschwerdeführerin weitere Fotoaufnahmen ihrer PV-Anlage ein (act. 7).
- 6 Die Swissgrid AG beantragte mit Stellungnahme vom 24. Juli 2015 die Abweisung des Begehrens eventualiter die Sistierung des Verfahrens (act. 9).
- 7 Mit Eingabe vom 6. August 2015 hielt die Beschwerdeführerin an ihren Anträgen fest und lehnte eine Sistierung ab (act. 11).
- 8 Am 7. September 2015 sistierte die ElCom das Verfahren (act. 12).

B.

- 9 Am 17. September 2015 erging das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Verfahren A-4730/2014. Daraufhin nahm das Fachsekretariat das vorliegende Verfahren mit Schreiben vom 24. November 2015 wieder auf und ersuchte die Swissgrid AG um Mitteilung, wie sie im Lichte des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts in den gleich gelagerten Fällen vorzugehen gedenke (act. 13).
- 10 Mit Stellungnahme vom 2. Dezember 2015 teilte die Swissgrid AG mit, dass sie davon ausgeht, dass sie im Hauptpunkt, das heisst in Bezug auf die Kategorisierung der PV-Anlage als angebaute Anlage, obsiegen werde. Bezüglich des Ersatzes eines allfälligen Vertrauensschadens teilte sie mit, sie würde die Zusprechung einer pauschalen Entschädigung einer individuell-konkreten Berechnung des entstandenen Schadens vorziehen. Eine solche pauschale Entschädigung könne sie mangels Kompetenz jedoch nicht zusprechen, weshalb sie ihre Bescheide nicht revidieren werde (act. 16).
- 11 Das Fachsekretariat ersuchte in der Folge die Swissgrid AG mit Schreiben vom 8. Dezember 2015 um Mitteilung, wie eine Pauschale zu berechnen wäre (act. 17). Mit Stellungnahme vom 29. Januar 2016 teilte die Swissgrid AG mit, sie habe keine Erfahrung bei der Festlegung von Gestehungskosten von Referenzanlagen. Diese würden jeweils vom Bundesamt für Energie (BFE) berechnet und in der Energieverordnung geregelt (act. 20).

- 12 Mit Schreiben vom 12. Februar 2016 holte das Fachsekretariat beim BFE einen Amtsbericht zur Höhe der pauschalen Entschädigung ein (act. 21). Mit Amtsbericht vom 15. März 2016 äusserte sich das BFE dahingehend, dass sich eine angemessene (pauschale) Entschädigung zwischen 100 und 200 Franken pro kWp bewegen dürfte (act. 24).
- 13 Mit Schreiben vom 14. April 2016 teilte das Fachsekretariat den Parteien mit, es erachte mit Blick auf Abrechnungen zu den tatsächlichen Mehraufwendungen in ähnlich gelagerten Fällen eine von der Anlagenleistung abhängige pauschale Entschädigung von 150 Franken pro kWp per Saldo aller Ansprüche als angemessen (act. 25 und 26).
- 14 Mit Stellungnahmen vom 2. und 4. Mai 2016 erklärte sich die Swissgrid AG mit der pauschalen Entschädigung in der vom Fachsekretariat vorgeschlagenen Höhe als einverstanden und äusserte sich zur Auferlegung der Verfahrenskosten (act. 27 und 28).
- 15 Mit Stellungnahme vom 10. Juni 2016 teilte die Beschwerdeführerin mit, sie sei mit dem Vorschlag des Fachsekretariats nicht einverstanden und halte an ihren Anträgen gemäss Eingabe vom 6. August 2015 fest (act. 32).

C.

- 16 Mit Verfügung vom 7. Juli 2016 legte die ElCom fest, dass es sich bei der PV-Anlage der Beschwerdeführerin um eine angebaute Anlage handelt (Dispositivziffer 1) und sprach der Beschwerdeführerin unter dem Titel Vertrauensschaden eine Entschädigung in der Höhe von [...] Franken zu (Dispositivziffer 2; act. 34–36). Diese Entschädigung ermittelte die ElCom in Anwendung einer Pauschale von 150 Franken pro kWp.
- 17 Gegen diese Verfügung erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde und beantragte den Vergütungssatz für integrierte Anlagen, eventualiter den vollumfänglichen Ersatz der Mehrkosten. Mit Urteil A-5561/2016 vom 17. Mai 2017 hob das Bundesverwaltungsgericht Dispositivziffer 2 der Verfügung der ElCom vom 7. Juli 2016 auf und wies die Angelegenheit zu neuem Entscheid an die ElCom zurück (act. 37, Dispositivziffer 1).

D.

- 18 Mit Schreiben vom 10. Juli 2017 nahm die ElCom das Verfahren wieder auf und ersuchte die Beschwerdeführerin, bezüglich die Neufestsetzung des Vertrauensschadens begründete Anträge zu stellen unter Vorlage der entsprechenden Beweismittel (act. 38).
- 19 Mit Eingabe vom 17. Juli 2017 beantragte die Beschwerdeführerin unter dem Titel des Vertrauensschutzes als Entschädigung für die finanziellen Mehraufwendungen die Zusprache von [...] Franken (act. 39). Die Eingabe wurde der Swissgrid AG am 19. Juli 2017 zugestellt (act. 40).
- 20 Das Fachsekretariat forderte die Beschwerdeführerin am 12. September 2017 auf, Belege für die effektiv angefallenen Mehrkosten einzureichen (act. 41). Die Beschwerdeführerin reichte am 30. Oktober 2017 weitere Unterlagen ein (act. 44). Die Eingabe der Beschwerdeführerin wurde der Swissgrid AG am 6. November 2017 zugestellt (act. 45).
- 21 Die Swissgrid AG reichte am 6. Dezember 2017 ihre Stellungnahme ein (act. 46), welche der Beschwerdeführerin am 7. Dezember 2017 zugestellt wurde (act. 47).
- 22 Die Beschwerdeführerin reichte am 12. Januar 2018 ihre Schlussbemerkungen ein und hielt an ihrem Antrag gemäss Stellungnahme vom 17. Juli 2017 unverändert fest. Aus der Zusammenstellung der Mehrkosten geht hervor, dass die Beschwerdeführerin den Ersatz von Mehrkosten in der Höhe von [...] Franken sowie [...] Franken für Anwaltskosten beantragt (act. 48). Die Schlussbemerkungen wurden der Swissgrid AG am 15. Januar 2018 zugestellt (act. 49).

- 23 Auf die übrigen Vorbringen wird, soweit entscheidrelevant, im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 24 Gemäss Artikel 74 Absatz 5 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) beurteilt die ElCom Streitigkeiten, die aus Verfahren entstanden sind, bei denen die Zuständigkeitsordnung nach bisherigem Recht galt, sofern sie nach der bisherigen Ordnung zuständig war.
- 25 Der Beschwerdeführer hat am 4. Mai 2015 bei der ElCom einen Antrag auf Aufheben des Bescheids der Swissgrid AG vom 2. April 2015 und auf Festsetzen des Ansatzes der KEV für integrierte Anlagen bei der ElCom gestellt (act. 1).
- 26 Die ElCom beurteilt gemäss Artikel 25 Absatz 1^{bis} des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (aEnG; Stand 01.01.2017) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen und den Zuschlägen auf die Übertragungskosten (Art. 7, 7a, 15b und 28a aEnG).
- 27 Vorliegend ist im Zusammenhang mit der Kategorisierung der PV-Anlage gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (aEnV; SR 730.01; Stand am 1. Oktober 2012) die Höhe des Vertrauensschadens umstritten. Dabei handelt es sich um eine Streitigkeit im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen nach Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG. Damit ist die Zuständigkeit der ElCom zur Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit gegeben.
- 28 Die ElCom hat zudem die ursprüngliche Verfügung vom 7. Juli 2016 erlassen, die zur Beschwerde der Beschwerdeführerin und zum Rückweisungsentscheid des Bundesverwaltungsgerichts A-5561/2016 vom 17. Mai 2017 geführt hat. Die vorliegende Neuverfügung setzt das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts um. Damit ist die ElCom für den Erlass der vorliegenden Verfügung zuständig
- 29 Das Bundesgericht hat am 21. Juni 2017 entschieden, dass die Bescheide der Swissgrid AG zur KEV erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Artikel 5 VwVG sind (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2017, 1C_532/2016, E. 2.3.2). Das vorliegende Verfahren wird deshalb als Beschwerdeverfahren nach Artikel 44 ff. VwVG geführt (Art. 47 Abs. 1 Bst. c VwVG i.V.m Art. 25 Abs. 1^{bis} aEnG [Stand 01.01.2017]).
- 30 Gemäss Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c EnG ist die Vollzugsstelle für den Vollzug der Einspeisevergütung nach bisherigem Recht zuständig. Die Vollzugsstelle übt ihre Zuständigkeit ab ihrer Errichtung aus (Art. 74 Abs. 4 EnG). Die Pronovo AG als Vollzugsstelle ist am 6. November 2017 im Handelsregister eingetragen worden (www.zefix.ch). Somit ist nicht mehr die Swissgrid AG, sondern die Pronovo AG als ihre Rechtsnachfolgerin Vorinstanz.
- 31 Die Beschwerde wurde zudem fristgerecht (Art. 50 Abs. 1 VwVG) und formgerecht (Art. 52 VwVG) eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist.

2 Parteien und rechtliches Gehör

2.1 Parteien

- 32 Zur Beschwerde ist gemäss Artikel 48 Absatz 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die an-

gefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

- 33 Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen. Zudem war sie Verfügungsadressatin der ursprünglichen Verfügung der ElCom vom 7. Juli 2016, welche die Beschwerdeführerin vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten hat. Damit ist die Beschwerdeführerin auch materielle Verfügungsadressatin der vorliegenden Verfügung. Ihr kommt Parteistellung zu.

2.2 Rechtliches Gehör

- 34 Der Beschwerdeführerin und der Swissgrid AG wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die eingereichten Eingaben wurden wechselseitig zugestellt. Die von der Beschwerdeführerin und der Swissgrid AG vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt.
- 35 Der Beschwerdeführerin wurden überdies mehrmals die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ermittlung des Vertrauensschadens dargelegt, jeweils verbunden mit der Aufforderung, die zur Beurteilung des Anspruchs sachdienlichen Beweismittel einzureichen (vgl. act. 38 und 41).
- 36 Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).

3 Vorbringen der Parteien

3.1 Vorbringen der Beschwerdeführerin

- 37 Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass die finanziellen Mehraufwendungen in der Höhe von [...] Franken auf den Abbau der alten Kamine und auf diverse Anpassungen zurückzuführen seien. Zum Nachweis reicht die Beschwerdeführerin ein Foto des Gebäudes mit den Kaminen vor Einbau der PV-Anlage, die Rechnung der [...] AG Nr. 122760 vom 31. März 2013 in der Höhe von [...] Franken und die Auftragsbestätigung der [...] AG Nr. 10068 vom 16. Oktober 2012 in der Höhe von [...] Franken ein (act. 39, Beilagen 1-3).
- 38 Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, dass sie über keine detaillierte Rechnung der [...] AG verfüge. Gestützt auf die Auftragsbestätigung seien ihr lediglich zwei Akonto-Rechnungen (100029 vom 16. Oktober 2012 und 100089 vom 15. November 2013) in der Höhe von [...] Franken und [...] Franken gestellt worden, was dem Totalbetrag von [...] Franken gemäss der Auftragsbestätigung 10068 vom 16. Oktober 2012 entspreche (act. 44, Beilagen 4 und 5). Der Auftragsbestätigung sei klar zu entnehmen, dass sich die Mehrkosten, welche in Erfüllung des Leitsatzes 2 für die Blindmodule aufzuwenden gewesen seien, auf [...] Franken beliefen (act. 44). Mit der Belastungsanzeige der [...] Bank werde belegt, dass der Betrag von [...] an die [...] AG überwiesen worden sei (act. 44, Beilage 6).
- 39 Aus den Belastungsanzeigen der [...] Bank gehe gemäss Beschwerdeführerin hervor, dass total [...] Franken an die [...] AG überwiesen worden seien (act. 44, Beilage 7). Dieser Betrag sei kleiner als der Rechnungsbetrag gemäss Gesamtrechnung vom 31. März 2013 in der Höhe von [...] Franken, da ihr nachträglich ein günstigerer Stundenansatz gewährt worden sei (act. 44). Gemäss Schreiben der [...] AG vom 17. Oktober 2017, sei der Anteil für die Mehrkosten für das Installieren der PV-Anlage aus der Gesamtrechnung prozentual aufgeschlüsselt worden. Diese Mehrkosten würden sich auf [...] Franken belaufen (act. 44, Beilage 8).
- 40 Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, dass ihr aufgrund des bisher sehr aufwändig geführten Verfahrens Anwaltskosten in der Höhe von [...] Franken entstanden seien. Diese Kosten seien ihr unter dem Titel Vertrauensschaden ebenfalls zu entschädigen (act. 44).

- 41 Mit den Schlussbemerkungen stellt die Beschwerdeführerin die geltend gemachten Mehrkosten in der Höhe von [...] Franken (inkl. MwSt.) zuzüglich [...] Franken für Anwaltskosten wie folgt zusammen (act. 48):

[...] AG Auftragsbestätigung vom 16.10.2012	Mehrkosten für Modul-Attrappen und Zusatzleistungen	Fr. [...]
[...] AG Rechnung vom 31.03.2013	Anteil an Gesamtkosten für Abbau Zuluftkamine und diverse Anpassungsarbeiten	Fr. [...]
Total		Fr. [...]
Zuzüglich	Anwaltskosten	Fr. [...]

- 42 Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass es sich bei den gesamten gemäss Auftragsbestätigung ausgewiesenen Zusatzleistungen der [...] AG im Umfang von [...] Franken um zu ersetzende Kosten handle und nicht nur um die Kosten der Modul-Attrappen. In diesem Betrag enthalten seien Leistungen für die Aufrüstung Indach, den Solar-Log und weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der PV-Anlage gemäss Leitsatz 2.

3.2 Vorbringen der Swissgrid AG

- 43 Die Swissgrid AG führt aus, dass die Beschwerdeführerin Mehrkosten der [...] AG in der Höhe von [...] Franken geltend mache. Diese Mehrkosten für die Modul-Attrappen werden nicht bestritten (act. 47).
- 44 Unter dem Titel des Vertrauensschadens seien einzig die Kosten zu ersetzen, welche für die Erstellung einer integrierten Anlage als Mehraufwand gegenüber einer angebauten Anlage entstanden seien. Die Beschwerdeführerin zeige nicht auf, inwieweit es sich bei den geltend gemachten Kosten der [...] AG tatsächlich um Mehraufwände gegenüber einer angebauten Anlage handle. Gemäss Schreiben der [...] AG würden die Kosten für diese Arbeiten prozentual berechnet. Der Ansatz für die Berechnung erfolge aufgrund einer Aufteilung nach Quadratmeter. Diese Kostenaufschlüsselung sei nicht sachgerecht. Die geltend gemachten Kosten für Leistungen der [...] AG seien bestritten (act. 47).
- 45 Die Swissgrid AG verweist in Bezug auf die geltend gemachten Anwaltskosten auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Mai 2017, A-5561/2016, E. 7.3. Dieses halte fest, dass eine ausseramtliche Entschädigung für das vorinstanzliche Verfahren nicht als im Hinblick auf die Erfüllung des zweiten Leitsatzes entstandenen Mehrkosten bei der Installation der PV-Anlagen geltend würde. Die unter dem Titel des Vertrauensschadens geltend gemachten Kosten für eine ausseramtliche Entschädigung werden bestritten (act. 47).

4 Verfahrensgegenstand

- 46 Die Swissgrid AG hatte in ihrem Bescheid vom 2. April 2015 zum KEV-Projekt 66080 die PV-Anlage der Beschwerdeführerin als angebaute Anlage qualifiziert. In Dispositivziffer 1 ihrer Verfügung 221-00274 vom 7. Juli 2016 bestätigte die ElCom die Kategorisierung der vorliegenden PV-Anlage durch die Swissgrid AG (act. 34–36).
- 47 Die Beschwerdeführerin beantragte im Beschwerdeverfahren A-5561/2016 vor Bundesverwaltungsgericht die Aufhebung der Verfügung der ElCom und die Festsetzung des definitiven Ver-

gütungssatzes (KEV) entsprechend den Ansätzen für integrierte Anlagen. Die Beschwerde wurde in diesem Punkt abgewiesen. Eventualiter beantragte die Beschwerdeführerin, ihr seien die entstandenen Mehrkosten unter dem Titel Vertrauensschaden vollumfänglich zu ersetzen. Das Bundesverwaltungsgericht hob die Dispositivziffer 2 der Verfügung der ElCom vom 7. Juli 2016 auf, die den Vertrauensschaden auf [...] Franken festlegte (act. 37).

- 48 Damit ist die vorliegende PV-Anlage rechtskräftig als angebaute bzw. «scheinintegrierte» Anlage kategorisiert worden. Verfahrensgegenstand ist vorliegend ausschliesslich die Ermittlung der Höhe des der Beschwerdeführerin zustehenden Vertrauensschadens.

5 Anwendbares Recht

- 49 Grundsätzlich sind diejenigen Normen anwendbar, die im Zeitpunkt gelten, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. Wiederkehr René in: Wiederkehr René/Richli Paul, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band 1, Bern 2012, Rz. 783 ff., siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6840/2015 vom 21. Dezember 2016, E. 3.1.2 sowie Verfügungen der ElCom 221-00375 vom 18. Januar 2018, Rz. 27 ff., 221-00229 vom 15. März 2016, Rz. 29 f. und 221-00232 vom 19. April 2016, Rz. 35, abrufbar unter: www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Verfügungen > KEV/EIV). Die vorliegende PV-Anlage wurde am 5. Dezember 2012 in Betrieb genommen. Im Folgenden ist deshalb für die Beurteilung des Vertrauensschadens die EnV mit Stand am 1. Oktober 2012 anzuwenden.
- 50 Neue Verfahrensbestimmungen sind in der Regel sofort und in vollem Umfang anwendbar, sofern mit dem neuen Recht keine grundlegend neue Verfahrensordnung geschaffen wird (vgl. Wiederkehr, a.a.O., Rz. 813 ff.). Die ElCom wendet folglich bezüglich der Verfahrensfragen das heute geltende Recht (vgl. Verfügungen der ElCom 221-00432 vom 15. Mai 2018, Rz. 33 ff. sowie 221-00229 vom 16. Februar 2016, Rz. 31) und, sofern das heute geltende Recht auf das aEnG verweist, das aEnG in der Fassung vom 1. Januar 2017 an.

6 Ermittlung des Vertrauensschadens

6.1 Allgemeines

- 51 Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil A-5561/2016 vom 17. Mai 2017 in Bezug auf die Ermittlung des Vertrauensschadens im Wesentlichen Folgendes festgehalten:
- Die betroffene Person ist grundsätzlich so zu stellen, wie wenn sie die gestützt auf die Vertrauensgrundlage vorgenommenen Dispositionen nicht getroffen hätte. Der Vertrauensschaden bzw. das negative Interesse entspricht mithin dem Total der durch die Vertrauensgrundlage ausgelösten Investitionen (E. 6.2);
 - Falls sich der effektive Vertrauensschaden nicht ermitteln lässt, muss er geschätzt werden und ist insofern eine Pauschale zuzusprechen (E. 6.3.2);
 - Mit Blick auf die bereits pendenten und noch zu erwartenden gleichartigen Verfahren hat die ElCom darüber zu befinden und zu begründen, ob der ermittelte Vertrauensschaden ganz oder ausnahmsweise nur teilweise entschädigt wird (E. 6.5).
 - Es ist höchstens jener Vermögensschaden zu ersetzen, der unmittelbar durch die in berechtigtem Vertrauen vorgenommenen Investitionen und Aufwendungen ausgelöst wurde und in einem Kausalzusammenhang mit der Vertrauensgrundlage steht (E. 7.3).

- 52 Gemäss dem zweiten Leitsatz der heute nicht mehr gültigen Richtlinie des Bundesamtes für Energie BFE (kostendeckende Einspeisevergütung [KEV], Art. 7a EnG, Photovoltaik, Anhang 1.2 EnV, Version 1.2 vom 01.10.2011; nachfolgend Richtlinie BFE) galt eine PV-Anlage als integriert, wenn folgende Anforderungen erfüllt waren:

«Die Photovoltaikmodule bilden eine vollständige und homogene Gebäudeoberfläche, ohne dass von der Gebäudekonstruktion etwas sichtbar ist. Grossflächige Spenglereinfassungen zur Kompensation von Modulbreiten werden nicht anerkannt. Allenfalls sind passende Blindmodule einzusetzen.

Bemerkungen:

Es gibt Konstruktionen, bei welchen nur bei genauester Betrachtung der Konstruktionsdetails festgestellt werden kann, dass eigentlich keine Doppelfunktion gegeben ist. Auf jeden Fall soll an den Randabschlüssen seitlich, am First und an der Traufe nichts von der Unterkonstruktion sichtbar sein».

- 53 Der Vertrauensschaden bzw. das negative Interesse entspricht gemäss Bundesverwaltungsgericht den effektiv angefallenen Mehrkosten, welche *aufgrund der Anwendung des zweiten Leitsatzes der Richtlinie des BFE entstanden* sind (vgl. Urteil Bundesverwaltungsgericht A-5561/2016 vom 17. Mai 2017, E. 6.2). Für den Fall, dass diese nicht ermittelt werden können, sind diese zu schätzen (vgl. Rz. 51, zweites Lemma).

6.2 Kosten der [...] AG

- 54 Die Beschwerdeführerin beantragt den Ersatz der ausgewiesenen Zusatzleistungen gemäss Auftragsbestätigung der [...] AG 10068 vom 16. Oktober 2012 in der Höhe von [...] Franken (act. 48). Dieser Betrag beinhaltet folgende Positionen (act. 39, Beilage 3).

Position	Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten	Betrag
Pos. 7	Aufrüstung auf Indach-System / Mehrpreis gesamte Dachfläche mit Modul-Attrappen verkleiden	Fr. [...]
Pos. 10	Software / Auswertungen Solar Log für die PV-Anlage, direkte Überwachung ab PC online	Fr. [...]
Pos. 11	Gesuch Swissgrid Anmeldung bei der Swissgrid, Einreichen der Fortschrittsmeldung und Fertigstellungsanzeige Auditor zur Abnahme bestellen, Einreichen von Änderungen gegenüber der ursprünglichen Anmeldung	Fr. [...]
Pos. 12	Planung PV-Anlage Planung und Auslegung der PV-Anlage inkl. Zeichnungen und Ertragsberechnungen	Fr. [...]
Pos. 13	EEA-ESTI Gesuch PV EEA-Gesuch erstellen und dem Netzbetreiber melden, Anmeldung ESTI, Ausfüllen und Einreichen Gesuch mit allen nötigen Unterlagen, Fer-	Fr. [...]

	tigstellungsmeldung	
	Zwischentotal	Fr. [...]
	8 % MwSt.	Fr. [...]
	Gesamttotal	Fr. [...]

- 55 Bei den Kosten für die Modul-Attrappen gemäss Position 7 handelt es sich um typische Mehrkosten für die Erstellung einer «scheinintegrierten» PV-Anlage im Sinne des zweiten Leitsatzes der Richtlinie des BFE. Dass grossflächige Spenglereinfassungen nicht zulässig sind und allenfalls passende Blindmodule eingesetzt werden müssen, wird in der Richtlinie des BFE explizit erwähnt (vgl. vorne Rz. 52). Die Kosten in der Höhe von [...] Franken ([...] Franken plus [...] Franken MwSt.) für die Modul-Attrappen sind entstanden, um eine «scheinintegrierte» PV-Anlage gemäss zweitem Leitsatz der Richtlinie des BFE zu bauen. Diese Mehrkosten können als Vertrauensschaden ersetzt werden.
- 56 Bei den weiteren Positionen geht nicht hervor, inwiefern es sich um Mehrkosten für das Erstellen einer Anlage nach dem zweiten Leitsatz der Richtlinie BFE («scheinintegrierte» PV-Anlage) handelt. Die Kosten für den Solar-Log der PV-Anlage und die direkte Überwachung online ab PC gemäss Position 10 (vgl. Rz. 54) sind nicht explizit für den Bau einer «scheinintegrierten» PV-Anlage entstanden und die Beschwerdeführerin bringt nicht vor, inwiefern diese Kosten beim Erstellen einer angebauten Anlage entfallen würden. Aus dem Produkteblatt für Solar-Logs ist zu entnehmen, dass je nach Leistung der PV-Anlage unterschiedliche Solar-Logs erhältlich sind. Eine Unterscheidung nach integrierter oder angebaute Anlage ist nicht ersichtlich (vgl. <https://www.solar-log.com/de/produkte-komponenten/solar-logTM/>, zuletzt besucht am 28.05.2018). Dies gilt ebenfalls für die Kosten der Dienstleistungen gemäss Positionen 11 bis 13. Die Arbeiten für das Gesuch bei der Swissgrid AG, die Planung der PV-Anlage inkl. Zeichnungen und Ertragsberechnung sowie das EEA-ESTI Gesuch wären auch bei einer angebauten Anlage angefallen und in Rechnung gestellt worden. Bei den Kosten in der Höhe von [...] Franken (exkl. MwSt.) handelt es sich somit nicht um Mehrkosten für die Erstellung einer «scheinintegrierten» PV-Anlage im Sinne des zweiten Leitsatzes der Richtlinie des BFE, die als Vertrauensschaden ersetzt werden können.
- 57 Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass sie über keine detaillierte Rechnung der [...]AG verfügt (act. 44). Gestützt auf die Auftragsbestätigung 10068 vom 16. Oktober 2012 mit einer Auftragssumme von [...] Franken sind ihr zwei Akonto-Rechnungen gestellt worden (Nr. 100029 vom 16. Oktober 2012 in der Höhe von [...] Franken [act. 44, Beilage 4] und Nr. 100089 vom 15. November 2013 in der Höhe von [...] Franken [act. 44, Beilage 5]). Die zwei Akonto-Rechnungen entsprechen dem Totalbetrag von [...] Franken gemäss Auftragsbestätigung. Die Beschwerdeführerin belegt mit den Belastungsanzeigen der [...] Bank, dass der Betrag von [...] Franken an die [...] AG überwiesen worden ist (act. 44, Beilage 6). Somit sind der Beschwerdeführerin die Kosten für die Modul-Attrappen in der Höhe von [...] Franken (inkl. MwSt.) als Vertrauensschaden zu ersetzen.

6.3 Kosten der [...] AG

- 58 Weiter beantragt die Beschwerdeführerin den Ersatz von Kosten in der Höhe von [...] Franken gemäss Rechnung der [...] AG Nr. 122760 vom 31. März 2013 (act. 39, Beilage 2).
- 59 Das Fachsekretariat hat die Beschwerdeführerin aufgefordert, eine Rechnung der [...] AG einzureichen, in welcher die ausgeführten Arbeiten in der Höhe von [...] Franken einzelnen ersichtlich sind (act. 41). Die Beschwerdeführerin hat in der Folge die Gesamtrechnung der [...]AG

vom 31. März 2013 mit einem Rechnungsbetrag in der Höhe von [...] Franken eingereicht (act. 44, Beilage 9). In dieser Gesamtrechnung sind die Kosten der einzelnen Arbeiten aufgeführt.

- 60 Im Schreiben vom 17. Oktober 2017 führt die [...] AG aus, dass der Beschwerdeführerin für die gesamte Erneuerung des Dachs des Geflügelstalls eine Gesamtrechnung in der Höhe von [...] Franken gestellt worden sei. Bei der Rechnung in der Höhe von [...] Franken handle es sich um eine prozentuale Aufteilung der Gesamtrechnung, welche die Mehrkosten für die PV-Anlage aufschlüsse (act. 44, Beilage 8). Gemäss diesem Schreiben umfassen diese Mehrkosten folgende Arbeiten, welche als Vertrauensschaden geltend gemacht werden:
- Abbau der Dach-Zuluftkamine 2 Stück
 - Abbau und Zwischenlagerung Zuluftkanäle
 - Verlängerung Zuluftkanäle
 - Erstellen Wanddurchbrüche und Anpassen an Zuluftkanäle
 - Erstellen und Installieren Ansauggehäuse
- 61 Aus dem zweiten Leitsatz der heute nicht mehr gültigen Richtlinie des BFE geht hervor, dass die PV-Module eine vollständige und homogene Gebäudeoberfläche bilden müssen, ohne dass von der *Gebäudekonstruktion* etwas sichtbar ist. Bei den Randabschlüssen seitlich, am First und an der Traufe soll nichts von der *Unterkonstruktion* sichtbar sein (vgl. Rz. 52). Aus der Richtlinie des BFE geht nicht hervor, dass allfällige Kamine abgebaut werden müssten.
- 62 Die Richtlinie des BFE führt zum zweiten Leitsatz weiter aus, dass es bei «scheinintegrierten» PV-Anlagen Konstruktionen gibt, bei welchen nur bei genauester Betrachtung der Konstruktionsdetails festgestellt werden kann, dass eigentlich keine Doppelfunktion gegeben ist (vgl. Rz. 52). Daraus erhellt, dass eine «scheinintegrierte» PV-Anlage der Optik einer integrierten Anlage gleichkommen und den Anschein erwecken soll, dass die einzelnen PV-Module einen Teil der Gebäudekonstruktion ersetzen. Da die Akzeptanz von PV-Anlagen in der Bevölkerung auch von deren Ästhetik abhängt, sollten geeignete Technologien für optisch ansprechende, in die Gebäudehülle integrierte, Anlagen gefördert werden (vgl. Urteil Bundesverwaltungsgericht A-84/2015 vom 8. Dezember 2015, E. 7.1). Mit geeigneten Randabschlüssen bei den Kaminen hätte bereits erreicht werden können, dass die Unterkonstruktion nicht mehr sichtbar ist. Auf dem Bild des Daches vor dem Einbau der PV-Anlage sind zwei niedrige Zuluftkamine mit gleichmässigem Abstand ersichtlich (act. 39, Beilage 1). Auch ohne den Abbau der zwei Kamine wäre die PV-Anlage optisch einheitlich und ansprechend gewesen, da die PV-Module eine einheitliche und homogene Oberfläche bilden. Der Abbau der zwei Zuluftkamine und die daraus resultierenden Folgearbeiten für die Zuluft sind nicht notwendig gewesen, um eine «scheinintegrierte» PV-Anlage zu erstellen. Bei den Kosten für den Abbau der zwei Dach-Zuluftkamine und den daraus entstandenen Folgekosten gemäss Rz. 60 für die Anpassung der Ventilation und Zuluft im Stall handelt es sich somit nicht um Mehrkosten für die Erstellung einer «scheinintegrierten» PV-Anlage im Sinne des zweiten Leitsatzes der Richtlinie des BFE, die als Vertrauensschaden ersetzt werden können.
- 63 Weiter wird geprüft, ob folgende weitere Kosten, welche aus der Rechnung ersichtlich sind, unter dem Titel des Vertrauensschadens berücksichtigt werden können:
- Kosten für Ortsabschlüsse, Firstabschluss und Einlaufbleche
 - Montagekosten
- 64 Aus der Gesamtrechnung Nr. 122760 der [...] AG vom 31. März 2013 sind die Kosten für die Eindeckung des gesamten Stalls ersichtlich (act. 44, Beilage 9). Aus den einzelnen Positionen geht hervor, dass Ortsabschlüsse in Dachfarbe (33m), der Firstabschluss in Dachfarbe (36m) sowie Einlaufbleche in Dachfarbe (36m) in der Höhe von [...] Franken (exkl. MwSt.) erstellt worden sind. Bei diesen Kosten handelt es sich um Kosten für Randabschlüsse seitlich, am First und an der Traufe gemäss dem zweiten Leitsatz der Richtlinie des BFE. Aus den Fotos geht hervor, dass nach der Installation der PV-Anlage von der Unterkonstruktion des Daches

nichts mehr sichtbar ist (act. 1, Beilagen 6 bis 10). Diese Kosten in der Höhe von [...] ([...] Franken plus [...] Franken MwSt.) sind Mehrkosten für die Erstellung einer «scheinintegrierten» PV-Anlage im Sinne des zweiten Leitsatzes der Richtlinie des BFE, die als Vertrauensschaden ersetzt werden können.

- 65 Für die Montagekosten (Fahr- und Arbeitszeit) für den Abbau der alten Kamine und Anpassungsarbeiten macht die Beschwerdeführerin einen Mehraufwand von [...] Stunden à [...] Franken geltend. Wie bereits ausgeführt (vgl. Rz. 62), sind die Kosten für den Abbau der Zuluftkamine und die daraus entstandenen Folgekosten nicht als Vertrauensschaden zu ersetzen. Einzig die Montagekosten für den Einbau der Randabschlüsse seitlich, am First und an der Traufe können ersetzt werden. Diese Kosten gehen aus der Rechnung nicht explizit hervor. In analoger Anwendung von Artikel 42 Absatz 2 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (OR; SR 220) ist der ziffernmässig nicht nachweisbare Schaden mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen deshalb zu schätzen (vgl. Rz. 53, Urteil A-5561/2016 vom 17. Mai 2017, E. 6.3.2). Die ElCom erachtet einen Aufwand von 20 Stunden für die Montagearbeiten als angemessen. Nachfolgend ist zu prüfen, mit welchem Stundenansatz diese 20 Stunden entschädigt werden können.
- 66 Gemäss den Belastungsanzeigen der [...] Bank hat die Beschwerdeführerin [...] Franken an die [...] AG überwiesen (act. 44, Beilage 7). Dieser Betrag entspricht nicht dem Rechnungsbetrag von [...] Franken (act. 44, Beilage 9). Die Beschwerdeführerin begründet dies mit einem günstigeren Stundenansatz, der ihr nachträglich gewährt worden sei (act. 44). Für die Mehrleistungen, welche zur Erfüllung des zweiten Leitsatzes notwendig waren, sei jedoch der ursprüngliche Stundenansatz von [...] Franken in Rechnung gestellt worden (act. 48).
- 67 Dies ist nicht überzeugend. Gemäss Gesamtrechnung ist zwar ein Stundenansatz von [...] Franken (ohne MwSt.) in Rechnung gestellt worden. Der Rechnungsbetrag von [...] Franken wurde jedoch nicht vollumfänglich beglichen, was gemäss Beschwerdeführerin auf einen günstigeren Stundenansatz zurückzuführen ist. Weshalb nur die Arbeiten für das Erstellen einer «scheinintegrierten» PV-Anlage mit einem höheren Stundenansatz in Rechnung gestellt werden und für die übrigen Arbeiten ein vergünstigter Ansatz gewährt wurde, wird nicht weiter begründet. Da keine separate Rechnung für die Mehrkosten ausgestellt und diese gemäss Schreiben vom 17. Oktober 2017 prozentual aufgeschlüsselt wurden, ist für alle Montagekosten von einem vergünstigten Stundenansatz auszugehen.
- 68 Gemäss Gesamtrechnung wurden [...] Stunden à [...] Franken (ohne MwSt.) in Rechnung gestellt, dies entspricht einem Betrag von [...] Franken (ohne MwSt.) resp. [...] Franken (inkl. MwSt.). Die Beschwerdeführerin macht nur auf dem Stundenansatz eine Reduktion geltend. Es wird daher davon ausgegangen, dass die übrigen in Rechnung gestellten Kosten in der Höhe von [...] Franken ([...] Franken abzüglich Arbeit in der Höhe von [...] Franken) vollumfänglich beglichen worden sind.

Rechnung der [...] AG (act. 44)	Ohne Mwst.	Inkl. MwSt.
Montagekosten ([...] Std. à [...] Franken)	Fr. [...]	Fr. [...]
Übrige Arbeiten	Fr. [...]	Fr. [...]
Totalbetrag	Fr. [...]	Fr. [...]

- 69 Für die [...] Stunden Arbeit wurden somit nur [...] Franken vergütet ([...] Franken abzüglich [...] Franken). Dies entspricht einem Stundenansatz von [...] Franken ([...] Franken / [...] Std. [inkl. MwSt.]).

Effektiv geleistet an [...] AG (act. 44)	Ohne Mwst.	Inkl. MwSt.
Bezahlt Total	Fr. [...]	Fr. [...]
Abzüglich übrige Arbeiten (Rz. 68)	Fr. [...]	Fr. [...]
Anteil Montagekosten für [...] Stunden	Fr. [...]	Fr. [...]
Anteil Montagekosten pro Stunde	Fr. [...]	Fr. [...]
Anteil Montagekosten für 20 Stunden	Fr. [...]	Fr. [...]

Als Vertrauensschaden für die 20 Stunden Arbeit à [...] Franken können gesamthaft [...] Franken berücksichtigt werden.

6.4 Zusammenfassung Vertrauensschaden

- 70 Zusammenfassend werden folgende Mehrkosten für die Erstellung einer «scheinintegrierten» PV-Anlage im Sinne des zweiten Leitsatzes der Richtlinie des BFE als Vertrauensschaden ersetzt:

Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten	Betrag (inkl. MwSt.)	Randziffer
[...] AG: Modul-Attrappen der [...] AG	Fr. [...]	Rz. 57
[...] AG Ortabschlüsse in Dachfarbe (33m), Firstabschluss in Dachfarbe (36m) sowie Einlaufbleche in Dach- farbe (36m)	Fr. [...]	Rz. 63
[...] AG Montagekosten 20 Stunden à [...]	Fr. [...]	Rz. 69

Gesamttotal	Fr.	[...]	
--------------------	------------	--------------	--

7 Anwaltskosten

- 71 Die Beschwerdeführerin beantragt in ihrer Stellungnahme vom 30. Oktober 2017 unter dem Titel des Vertrauensschadens den Ersatz von Anwaltskosten in der Höhe von [...] Franken (act. 44). Die Beschwerdeführerin hatte bereits im ursprünglichen erstinstanzlichen Verfahren den Antrag auf Parteientschädigung gestellt, den die ElCom unter dem Titel «Parteientschädigung» behandelt und abgewiesen hatte (vgl. Verfügung der ElCom 221-00247 vom 07.07.2016, Rz. 56 ff.).
- 72 Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil A-5561/2016 vom 17. Mai 2017 festgehalten, dass Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ergreifung eines Rechtsmittels getätigt werden, nicht als Investitionen und Aufwendungen eingestuft werden können, die unmittelbar gestützt auf die vertrauensbegründende Grundlage vorgenommen wurden. Unmittelbar auf die Vertrauensgrundlage gemachte Investitionen sind die der Beschwerdeführerin im Hinblick auf die Erfüllung des zweiten Leitsatzes der Richtlinie des BFE entstandenen Mehrkosten bei der Installation der PV-Anlage. Eine Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren fällt nicht darunter. Das Bundesverwaltungsgericht führte weiter aus, dass sich weder im Stromversorgungsgesetz (StromVG; SR 734.7) noch im VwVG eine spezialgesetzliche Regelung findet, die eine Parteientschädigung im vorinstanzlichen Verfahren vorsehen würde (E. 7.3).
- 73 Vorliegend besteht somit unter dem Titel des Vertrauensschadens kein Anspruch auf Entschädigung von Anwaltskosten. Im Übrigen hat die Beschwerdeführerin diese Kosten weder belegt noch begründet.
- 74 Der entsprechende Antrag der Beschwerdeführerin ist abzuweisen.

8 Fazit

- 75 Die Beschwerdeführerin hat für das KEV-Projekt 66080 Anspruch auf eine einmalige Entschädigung als Schadenersatz in der Höhe von [...] Franken (inkl. MwSt.). Mit dieser einmaligen Entschädigung sind sämtliche Ansprüche betreffend den Ersatz des sogenannten Vertrauensschadens in Bezug auf den zweiten Leitsatz der Richtlinie des BFE abgegolten. Die Entschädigung wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig und ist aus dem Netzzuschlagsfonds nach Artikel 37 EnG zu leisten (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgericht A-4730/2014 vom 17.09.2015, E. 8.4).
- 76 Die geltend gemachten Anwaltskosten für das vorinstanzliche Verfahren sind nicht Bestandteil des Vertrauensschadens und somit nicht ersatzfähig. Der entsprechende Antrag der Beschwerdeführerin ist abzuweisen.

9 Gebühren

- 77 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus Spruchgebühr, Schreibgebühren und Barauslagen, werden gemäss Artikel 63 Absatz 1 VwVG in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Ausnahmsweise können sie erlassen werden.
- 78 Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände werden für das vorliegende Verfahren keine Verfahrenskosten auferlegt.

10 Parteientschädigung

- 79 Gemäss Artikel 64 Absatz 1 VwVG kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden. Gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 (SR 172.041.0) setzt die Beschwerdeinstanz die Parteientschädigung von Amtes wegen nach Ermessen fest, wenn die Partei, die Anspruch auf Parteientschädigung erhebt, nicht rechtzeitig eine detaillierte Kostennote eingereicht hat.
- 80 Die Entschädigung wird gemäss Artikel 64 Absatz 2 VwVG in der Entscheidungsformel beziffert und der Körperschaft oder autonomen Anstalt auferlegt, in deren Namen die Vorinstanz verfügt hat, soweit sie nicht einer unterliegenden Gegenpartei auferlegt werden kann.
- 81 Die Beschwerdeführerin hat mit ihren Anträgen teilweise obsiegt und keine Kostennote eingereicht. Die ElCom setzt die Parteientschädigung für die Aufwendungen nach Wiederaufnahme dieses Verfahrens gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren nach Ermessen auf [...] Franken zu Lasten der Vorinstanz fest.

III **Entscheid**

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Die Pronovo AG hat der [...] zusätzlich zur KEV-Vergütung eine einmalige Entschädigung von [...] Franken (inkl. MwSt.) aus dem Netzzuschlagsfonds nach Artikel 37 EnG zu entrichten. Dieser Betrag wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zur Zahlung fällig.
2. Der Antrag auf Ersatz von Anwaltskosten wird abgewiesen.
3. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.
4. Der [...] wird zu Lasten der Pronovo AG eine Parteientschädigung von [...] Franken zugesprochen. Dieser Betrag wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zur Zahlung fällig.
5. Die Verfügung wird der [...] und der Pronovo AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 07.06.2018

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer ElCom

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- [...]
- Pronovo AG, Dammstrasse 3, 5070 Frick

Mitzuteilen an:

- Bundesamt für Energie, 3003 Bern

IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 47 Abs. 1 Bst. c VwVG i.V.m. Art. 23 StromVG sowie Art. 22a und 50 VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).